

Merkblatt der zu erfüllenden Voraussetzungen und zum Antragsverfahren im Rahmen der Umsetzung des SGB II – Einstiegsqualifizierung (EQ)

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa kann Arbeitgeber fördern, sofern diese, im Arbeitslosengeld II-Bezug stehende, leistungsberechtigte Jugendliche für ein Praktikum von mindestens sechs bis maximal elf Monate einstellen.

Das Praktikum sollte das Ziel verfolgen, arbeitslose, SGB II-leistungsberechtigte Jugendliche des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa in ein Ausbildungsverhältnis zu Beginn des sich anschließenden Ausbildungsjahres zu übernehmen.

Rechtsgrundlage der Einstiegsqualifizierung ist § 16 Abs.1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) i. V. m. den §§ 45 Abs. 1 Nr. 1, 54a und 74 Sozialgesetzbuch, Drittes Buch (SGB III).

Ein Anspruch des Antragstellers:der Antragstellerin auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa jeweils im Einzelfall über eine entsprechende Förderung, unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Praktikum

Das Praktikum kann frühestens am 01. September des Jahres beginnen und endet spätestens am 31. Juli des folgenden Jahres. Es kann gefördert werden, wenn es

1. auf der Grundlage eines Vertrags im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit dem:der Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seearbeitsgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird.

Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. der:die Jugendliche bereits im Betrieb (oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens) eine EQ durchlaufen hat,
2. wenn er:sie dort in den letzten drei Jahren vor Beginn der EQ versicherungspflichtig beschäftigt war oder
3. das Praktikum im Betrieb von Ehegatten, Lebenspartner:innen oder Eltern des:der Jugendlichen durchgeführt werden soll.

Nähere Informationen und Beratung dazu, erhalten Sie bei Ihrem:Ihrer zuständigen Mitarbeiter:in des Arbeitgeberservice.

Für weitere Informationen aus dem Bereich Beschäftigungsmanagement wenden Sie sich bitte an:

Frau Hoffmann (SB Beschäftigungsförderung)

Tel.: (03562) 986 155 69

E-Mail: c.hoffmann-jobcenter@lkspn.de